

## **Studienordnung für das Fach Ostslawistik mit dem Abschluss Magistra Artium/Magister Artium (M.A.) an der Friedrich-Schiller-Universität Jena**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlass vom 13.11.2000 und 19.11.2001, Az. H1-437/563/5-9, genehmigten Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät folgende Studienordnung für das Magisterfach Ostslawistik; der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät hat am 22. Juli 1999 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 10. Juli 2001 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 15. August 2001 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich/Magistergrad**

(1) Auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät regelt diese Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Magisterhauptfach / Magisternebenfach Ostslawistik.

(2) Das Fach Ostslawistik kann im Rahmen des Magisterstudien-ganges als Haupt- oder Nebenfach studiert werden.

(3) Aus dem Bereich der slawischen Philologie kann ein weiteres Fach als Kombinationsfach gewählt werden, das Kernfach Slawistik ist jedoch ausgeschlossen.

(4) Das Studium endet mit dem Abschluss Magistra Artium/ Magister Artium (M.A.)

### **§ 2**

#### **Studiendauer**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Magisterprüfung neun Semester.

(2) Die Zwischenprüfung muss bis zum Ende des 6. Semesters abgeschlossen sein, die Magisterprüfung muss bis zum Ende des 13. Semesters erstmalig abgelegt worden sein.

#### **Teil 1 Ostslawistik als Hauptfach**

### **§ 3**

#### **Studienvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Einschreibung zum Magisterstudium ist ein Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Studienanfängern ohne Vorkenntnisse in Russisch wird Gelegenheit zur Teilnahme an besonderen sprachpraktischen Übungen gegeben, die vor Beginn des 1. Fachsemesters in einem Intensivkurs absolviert werden können und/oder die als Sprach-Propädeutika während der Vorlesungszeit angeboten werden.

(3) Studienanfänger mit Vorkenntnissen in Russisch werden in einem geeigneten Verfahren hinsichtlich ihrer Kenntnisse eingestuft.

(4) Am Ende des Grundstudiums sind bei der Meldung zur Zwischenprüfung Kenntnisse in einer weiteren (nicht-slawischen) Fremdsprache nachzuweisen.

### **§ 4**

#### **Inhalt und Ziel des Studiums**

(1) Durch das Studium der Ostslawistik sollen die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen erworben werden.

(2) Im Einzelnen geht es um folgende Kenntnisse und Fertigkeiten:

- a) Beherrschung der russischen Sprache in Wort und Schrift;
- b) Kenntnisse in mindestens einer weiteren ostslawischen Sprache;
- c) umfassende Kenntnisse der russischen Literatur;
- d) literaturwissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten;
- e) umfassende Kenntnisse von Theorie und Geschichte des Russischen;
- f) Grundkenntnisse in Literatur- und Sprachgeschichte in Bezug auf eine weitere ostslawische Sprache;
- g) Kenntnisse in Landeskunde der zu den Sprachen gehörenden Länder.

(3) Das Studium der Ostslawistik umfasst die drei folgenden Teilbereiche:

- a) Literaturwissenschaft
  - Probleme und Methoden im Hinblick auf die literaturwissenschaftliche Bearbeitung von Texten;
  - Lektüre der für die russische Literatur repräsentativen Texte;
  - Lektüre ausgewählter Texte aus einer weiteren ostslawischen Literatur;
- b) Sprachwissenschaft
  - Probleme und Methoden im Hinblick auf die sprachwissenschaftliche Bearbeitung von Texten;
  - Geschichte der russischen Sprache;
- c) Sprachpraxis
  - Schulung im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der russischen Sprache;
  - Erwerb mindestens der Lesefähigkeit einer weiteren ostslawischen Sprache;
  - Erwerb landeskundlicher Kenntnisse in Bezug auf die beiden slawischen Sprachen.

### **§ 5**

#### **Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von in der Regel vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und in das Hauptstudium von in der Regel fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt. Teile des achten und das neunte Semester sind der Magisterprüfung (Anfertigung der Magisterarbeit und Ablegung der schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen) gewidmet.

(2) Der zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt im Hauptfach höchstens 80 Semesterwochenstunden (SWS).

(3) Empfehlungen zum Studienaufbau mit dem Ziel, das Studium in der Regelstudienzeit abzuschließen, sind im Studienplan zusammengestellt.

## §6 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Gemäß Anlage 2 der Magisterprüfungsordnung sind folgende Studienleistungen zu erbringen:

a) im Grundstudium:

- Literaturwissenschaftliches Proseminar (Gattungstheorie);
- Literaturwissenschaftliches Proseminar (Textanalyse);
- Sprachwissenschaftliches Proseminar (Einführung);
- Sprachwissenschaftliches Proseminar (Spezielles Thema).

Der erfolgreiche Besuch der vorgenannten Veranstaltungen wird mit jeweils einem Leistungsnachweis entgolten. Des Weiteren sollen absolviert werden:

- Vorlesungen und Übungen zur Literatur- und Sprachwissenschaft;
- Sprachpraktische Übungen Russisch;
- Sprachpraktische Übungen in einer weiteren ostslawischen Sprache.

Die sprachpraktische Ausbildung Russisch im Grundstudium schließt mit dem "Kleinen Sprachschein" (Leistungsnachweis) ab, der vor der Zwischenprüfung abzulegen ist.

b) im Hauptstudium:

Das Hauptstudium dient der Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in allen Teilbereichen. Zwischen Literatur- und Sprachwissenschaft sowie zwischen beiden ostslawischen Sprachen, auf die sich die Literatur- oder Sprachwissenschaft bezieht, kann nach Schwerpunkten gewichtet werden (auch und insbesondere im Hinblick auf die Magisterarbeit).

- Literaturwissenschaftliches Hauptseminar;
  - Sprachwissenschaftliches Hauptseminar;
  - Hauptseminar (Literatur- oder Sprachwissenschaft);
- der erfolgreiche Besuch der vorgenannten Veranstaltungen wird mit jeweils einem Leistungsnachweis entgolten. Des Weiteren sollen absolviert werden:

- Vorlesungen und Übungen zur Literatur- und Sprachwissenschaft sowie zur Landes- und Kulturkunde; -
- Magisterkolloquium;
- 2 Haupt- oder Oberseminare eigener Wahl;
- Sprachpraktische Übungen Russisch (incl. Landes- und Kulturkunde).

Die sprachpraktische Ausbildung Russisch im Hauptstudium schließt mit dem "Großen Sprachschein" (Leistungsnachweis) ab, der vor der Magisterprüfung abzulegen ist. Die sprachpraktische Ausbildung in der 2. ostslawischen Sprache schließt mit dem "Kleinen Sprachschein" (Leistungsnachweis) ab, der vor der Magisterprüfung abzulegen ist.

(2) Es sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: a)

in der Zwischenprüfung:

die Zwischenprüfung besteht nur aus einem mündlichen Teil und umfasst die Bereiche Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft (45 Minuten); dabei lassen sich die beiden Bereiche im Verhältnis von 2:1 gewichten;

b) in der Magisterprüfung:

- eine Magisterarbeit; ihr Thema kann aus der Literatur- bzw. Sprachwissenschaft in Bezug auf eine der beiden slawischen Sprachen gewählt werden;
- eine schriftliche Prüfung; es kann zwischen den Bereichen Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft gewählt werden; in dem gewählten Bereich ist eine Klausur zu schreiben (4 Stunden); mindestens drei Themen stehen zur Wahl;
- eine mündliche Prüfung in Literatur- und Sprachwissenschaft (45 Minuten); dabei lassen sich die Bereiche im Verhältnis von 2: 1 gewichten.

## Teil 2 Ostslawistik als Nebenfach

### §7 Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Einschreibung zum Magisterstudium ist ein Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife

oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Studienanfängern ohne Vorkenntnisse in Russisch wird Gelegenheit zur Teilnahme an besonderen sprachpraktischen Übungen gegeben, die vor Beginn des 1. Fachsemesters in einem Intensivkurs absolviert werden können und/oder die als Sprach-Propädeutika während der Vorlesungszeit angeboten werden.

(3) Studienanfänger mit Vorkenntnissen in Russisch werden in einem geeigneten Verfahren hinsichtlich ihrer Kenntnisse eingestuft.

### §8 Inhalt und Ziel des Studiums

(1) Durch das Studium der Ostslawistik im Nebenfach soll die Grundausbildung eines Slawisten mit Russisch als Zielsprache gewährleistet werden.

(2) Im Einzelnen geht es um folgende Kenntnisse und Fertigkeiten:

- a) umfassende Beherrschung der russischen Sprache;
- b) Kenntnisse in Landeskunde der russischen Sprache;

#### Schwerpunkt Literaturwissenschaft:

- c) angemessene Kenntnisse der russischen Literatur;
- d) literaturwissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten;

#### Schwerpunkt Sprachwissenschaft:

- e) Kenntnis von Theorie und Geschichte der russischen Sprache;
- f) Sprachwissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten.

(3) Das Studium der Ostslawistik im Nebenfach umfasst die drei folgenden Teilbereiche, wobei zwischen Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft gewählt werden muss:

- a) Literaturwissenschaft
  - Probleme und Methoden im Hinblick auf die literaturwissenschaftliche Bearbeitung von Texten;
  - Exemplarische Lektüre von Texten der russischen Literatur;
- b) Sprachwissenschaft
  - Probleme und Methoden im Hinblick auf die sprachwissenschaftliche Bearbeitung von Texten;
  - Geschichte der russischen Sprache;
- c) Sprachpraxis
  - Erwerb mindestens der Lesefähigkeit im Russischen;
  - Erwerb landeskundlicher Kenntnisse.

### §9 Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium der Ostslawistik im Nebenfach gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und das Hauptstudium von in der Regel fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt.

(2) Der zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt im Nebenfach höchstens 40 Semesterwochenstunden (SWS).

(3) Empfehlungen zum Studienaufbau mit dem Ziel, das Studium in der Regelstudienzeit abzuschließen, sind im Studienplan zusammengestellt.

### § 10 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Gemäß Anlage 2 der Magisterprüfungsordnung sind folgende Studienleistungen zu erbringen:

a) im Grundstudium:

- Literaturwissenschaftliches Proseminar (Gattungstheorie);
  - Literaturwissenschaftliches Proseminar (Textanalyse)
- oder
- Sprachwissenschaftliches Proseminar (Einführung);
  - Sprachwissenschaftliches Proseminar (Spezielles Thema).

Der erfolgreiche Besuch der vorgenannten Veranstaltungen wird mit jeweils einem Leistungsnachweis entgolten. Des Weiteren sollen absolviert werden:

- Vorlesungen und Übungen zur Literatur- und Sprachwissenschaft;
- Sprachpraktische Übungen im Russischen.

b) im Hauptstudium:

Das Hauptstudium dient der weiteren Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten.

- 2 Hauptseminare zur Literatur- oder Sprachwissenschaft;  
der erfolgreiche Besuch der vorgenannten Veranstaltungen muss mit jeweils einem Leistungsschein nachgewiesen werden. Des Weiteren sollen absolviert werden:

- Vorlesungen und Übungen zur Literatur- oder Sprachwissenschaft;
- Sprachpraktische Übungen im Russischen (ind. Landes- und Kulturkunde).

Die sprachpraktische Ausbildung in Ostslawistik als Nebenfach schließt mit dem "Kleinen Sprachschein (Russisch)" (Leistungsnachweis) ab, der vor der Magisterprüfung abzulegen ist.

(2) Es sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: a)

in der Zwischenprüfung

die Zwischenprüfung besteht nur aus einem mündlichen Teil und umfasst die Bereiche Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft (30 Minuten);

b) in der Magisterprüfung

- eine schriftliche Prüfung; es kann zwischen den Bereichen Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft gewählt werden; in dem gewählten Bereich ist eine Klausur zu schreiben (4 Stunden); mindestens drei Themen stehen zur Wahl;

- eine mündliche Prüfung in Literatur- oder Sprachwissenschaft (30 Minuten).

### **§ 11 Studienberatung**

(1) Für die Studienfach beratung sind die Professoren des Instituts für Slawistik zuständig sowie gegebenenfalls ein vom Institut benannter Mitarbeiter als Prüfungsbeauftragter.

(2) In Prüfungsangelegenheiten berät außerdem das Magisterprüfungsamt.

### **§12 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§13 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

Der Rektor  
der Friedrich-Schiller-Universität  
Jena

Der Dekan  
der Philosophischen Fakultät